

## **Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung**

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat am 06.12.2010 auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Pkt. 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 22.12.2004 (FI/GFIH-AG, GVBl. LSA S. 866) nachfolgende Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Nach der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816) in der zurzeit geltenden Fassung und der EG-Verordnung Nr. 854/2004 vom 29.04.2004, Anhang 1, (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004, S. 206) unterliegen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, andere Paarhufer, Pferde, andere Einhufer, die als Haustiere gehalten werden, wenn ihr Fleisch zum Genuss für Menschen bestimmt ist, einer amtlichen Untersuchung (Schlachtier- bzw. Fleischuntersuchung); dies gilt entsprechend für Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet wird. Erlegtes Haarwild unterliegt bei gleicher Zweckbestimmung nur der Fleischuntersuchung. Die Fleischuntersuchung kann bei erlegtem Haarwild unterbleiben, wenn keine Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, und

1. das Fleisch zum eigenen Verbrauch verwendet oder unmittelbar an einzelne natürliche Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben wird oder
2. das erlegte Haarwild unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe zur Abgabe an Verbraucher zum Verzehr an Ort und Stelle oder zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.

Fleisch von Hunden, Katzen, anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren (Caniden und Feliden) sowie von Affen darf zum Genuss für Menschen nicht gewonnen werden.

Schweine und Einhufer, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind nach der Schlachtung amtlich auch auf Trichinen zu untersuchen. Ferner unterliegen der Untersuchung auf Trichinen nach der Tötung Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die Träger von Trichinen sein können, wenn das Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll. Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen, Einhufern und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.

### **§ 2**

#### **Beleihung**

Nach § 2 FI/GFIH-AG überträgt der Landkreis auf Antrag die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen

Anforderungen an das Gewinnen, Behandeln, Zubereiten und Inverkehrbringen von Fleisch auf geeignete natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung.

Die Beleihung im Einzelfall liegt im Ermessen des Landkreises und kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen.

Der Beliehene handelt in eigenem Namen. Er untersteht der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde. Seine Tätigkeit ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 3 Gegenstand der Beleihung**

Der Landkreis beauftragt den Beliehenen nach § 2 FI/GFIH-AG mit der Tätigkeit in der ambulanten Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung im Altmarkkreis Salzwedel.

Der Beliehene ist berechtigt, in seinem Praxisbereich im Altmarkkreis Salzwedel die ihm übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen und in zugelassenen Schlachtbetrieben sind mittels Digestionsmethode durchzuführen.

### **§ 4 Gebühren**

Der Beliehene ist ermächtigt, auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) Gebühren zu vereinnahmen.

### **§ 5 Dokumentationspflicht**

Der Beliehene ist verpflichtet, zur Dokumentation der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ein Beschaubuch zu führen und die Quittungen auszustellen.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im Beschaubuch und auf den Quittungen vollständig, richtig geordnet und dokumentengerecht vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in der Weise geändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Der Beliehene darf personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen nicht übermitteln.

### **§ 6 Dauer und Beendigung der Beleihung**

Die Beleihung gilt für 5 Jahre. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Beleihung kann von der zuständigen Behörde zurückgezogen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht mehr erfüllt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Beleihung praktischer Tierärztinnen und Tierärzte tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt am: 07.12.2010

Ziche  
Landrat

Siegel